



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	
	Verantwortlich:	Dez.3
Schülerakademie Karlsruhe e. V. - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	05.07.2017	1	x		

Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung der Schülerakademie Karlsruhe e. V. als Träger der freien Jugendhilfe zu.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
				Kontenart:	
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. Januar 2017 hat die Hector-Kinderakademie Karlsruhe die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) beantragt. Die Eintragung als eingetragener Verein zum Betrieb der Hector-Kinderakademie Karlsruhe in das Vereinsregister unter der Nr. 3342 mit dem Vereinsnamen Schülerakademie Karlsruhe e. V. erfolgte am 28.03.2008.

Die Organe der Gesellschaft sind laut Satzung der Vorstand, bestehend aus:
Harald Denecken, Vorstandsvorsitzender
Herbert Arthen, stellvertretender Vorsitzender
Dr. Peter Gilbert, Schriftführer
Prof. Dr. Uwe Hochmuth, Schatzmeister
Joachim Frisch, Vertretung der Stadt Karlsruhe.

Die Schülerakademie Karlsruhe e. V. hat ihren Sitz beim Schul- und Sportamt, Blumenstr. 2a in 76133 Karlsruhe.

Der Unternehmenszweck des Vereins ist gemäß Satzung die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass besonders interessierte und leistungsfähige Kinder und Jugendliche mit außerschulischen Lehr- und Lernangeboten an wissenschaftliche Themenbereiche und Technik herangeführt werden. Diese Angebote sollen thematisch breit angelegt sein, um die individuell unterschiedlichen Begabungen bestmöglich zu fördern. Die Angebote werden zu einem zeitlich und Niveau differenzierten Programm für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen ausgebaut und vernetzt. Ziel ist auch, ein qualifiziertes Weiterbildungskonzept für Lehrende und Erziehende zu entwickeln und umzusetzen. Unter anderem werden mehrtägige Veranstaltungen durchgeführt, für die ehrenamtliche Betreuer benötigt werden. Diese können nur dann eine Freistellung durch ihren Arbeitgeber erhalten, wenn die Schülerakademie Karlsruhe als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist.

2. Zweck der gGmbH, Gemeinnützigkeit

Laut vorliegender Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Rechtsgrundlagen für die Anerkennung

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Eine Förderung durch die Jugendhilfe wird nicht angestrebt.

4. Zuständigkeit für die Anerkennung

Zuständig für die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe ist nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14.04.2005 das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Da das Tätigkeitsgebiet der Schülerakademie Karlsruhe e. V. im Wesentlichen auf Karlsruhe beschränkt ist, liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung beim Jugendamt der Stadt Karlsruhe.

5. Stellungnahme der Verwaltung

Die Schülerakademie Karlsruhe e. V. hat der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen übergeben. Die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurden durch die Satzung, die nachgewiesene Gemeinnützigkeit und durch die getätigten Aktivitäten erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, der Anerkennung der Schülerakademie Karlsruhe e. V. als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.